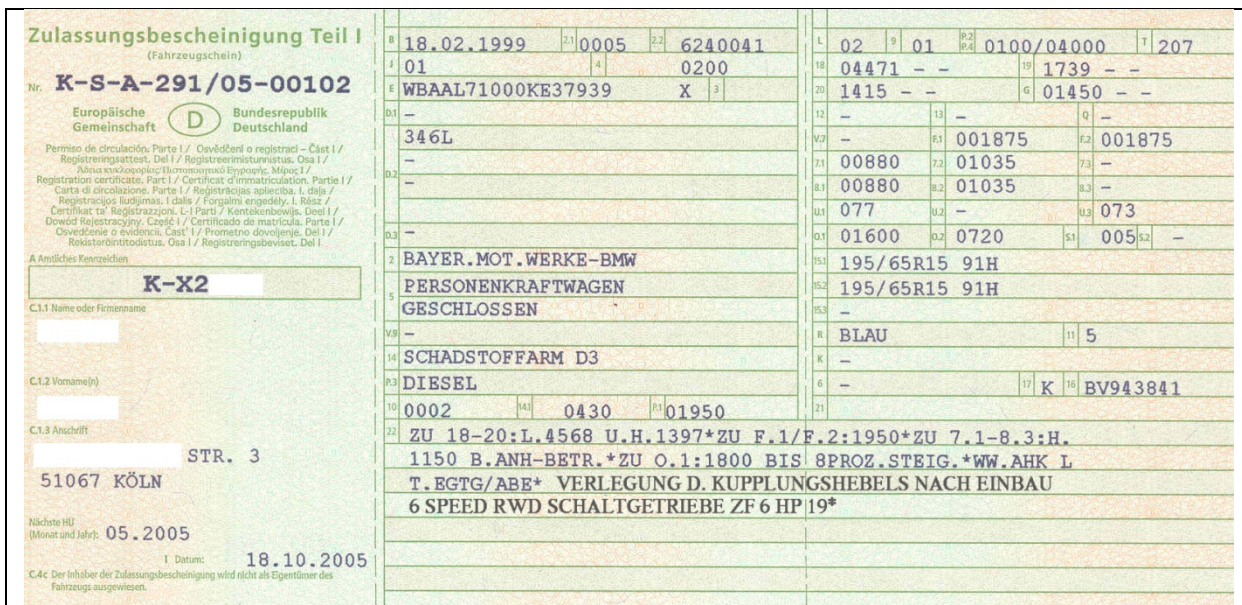


Prüfungsschema für fahrerlaubnisrechtliche Sachverhalte

hier: Sachverhalt zum alten Fahrerlaubnisrecht

Pseudo - Auflage

Frau (H) wird mit ihrem Pkw auf der B 55 im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle angehalten und überprüft. Sie weist sich mit ihrem Führerschein und der Zulassungsbescheinigung aus.



Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht. Gehen Sie vom Vorliegen öffentlichen Verkehrsraums und Kraftfahrzeugführenden Verkehrsteilnehmern aus. Der Pkw gilt als in Betrieb gesetzt und geführt.

1 Vorprüfung

Zunächst ist zu prüfen, ob die FeV in der seit 19.01.2013 geltenden Fassung Anwendung findet?

Hierzu ist das Ausstellungsdatum des vorgelegten Führerscheins zu ermitteln. Im vorliegenden Fall erwarb der Fahrerlaubnisinhaber die aufgeführten Fahrerlaubnisklassen am 03.07.1983. Daraus und aus der Vorlage des sog. „grauen Lappens“ ergibt sich, dass die Regelungen der StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung einschlägig sind.

Fraglich ist, ob die Fahrerlaubnisklasse 3 für das Führen der genannten Fahrzeugkombination ausreichend ist?

2 Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht

Gemäß § 2 I StVG bedarf derjenige, der auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde).

2.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Definition *Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).
Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.*

Frau (H) wird im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft. Aufgrund dieser Formulierung ist die Annahme öffentlichen Verkehrsraums hinreichend gerechtfertigt.

2.2 Kraftfahrzeug

Definition *Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 Abs. 2 StVG).*

Bei dem in Rede stehenden Pkw handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

2.3 Führen eines Kfz

Definition *Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten. Minimalbewegung ist erforderlich.*

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt (H) den Pkw unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs. Da sie alleine unterwegs ist, führt sie es zudem in Alleinverantwortung. (H) führt das Kfz i.S.d. Definition.

2.4 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zum Führen eines Kfz eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, ergibt sich aus § 2 StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 4 ff. FeV. Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis.

Das durch Art. 2 I GG garantierte Grundrecht auf Handlungsfreiheit wird zum Schutz anderer Rechtsgüter durch die prinzipielle Fahrerlaubnispflicht gemäß § 2 I StVG in zulässiger Weise eingeschränkt. Danach bedarf grundsätzlich jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, der (Fahr-) Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die hier einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits oben zutreffend geprüft.

In „Umkehr“ der Vorschrift des § 2 I StVG stellt § 1 FeV klar, dass zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jeder zugelassen ist, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

3 Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht

Letzteres ergibt sich aus § 4 I FeV. Gleichzeitig beschreibt diese Vorschrift abschließend die Ausnahmetatbestände (§ 4 I Satz 2 Nr. 1-3 FeV).

Im vorliegenden Fall liegt jedoch ersichtlich kein Ausnahmetatbestand des § 4 I FeV vor.

4 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Die Klasseneinteilung ergibt sich aus § 6 I FeV. Danach berechtigt die Fahrerlaubnisklasse B zum Führen von Kfz mit einer zGM von nicht mehr als 3500 kg auch mit Anhänger von nicht mehr als 750 kg.

Daher darf sie den in Rede stehenden Pkw mit Klasse B führen.

5 Mitführ- und Aushändigungspflicht des Führerscheines

Die Fahrerlaubnis ist gemäß § 4 II FeV durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

Der Führerschein ist beim Führen von Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Allgemeiner Hinweis Wird der Führerschein nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 4 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 4 FeV i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 168; TBNR 204100 bzw. 204106; VG 10,- €); die Fahrerlaubnis selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist (H) nachgekommen. Sie weist sich jedoch mit einem Führerschein der Klasse 3 alter Art (grauer Lappen) aus.

6 Besonderheiten

hier: Fahrerlaubnis nach altem Recht (§ 6 VI, VII FeV; § 5 StVZO-alt)

6.1 § 6 VI FeV

Fahrerlaubnisse alten Rechts bleiben im Umfang ihrer bisherigen Berechtigung vorbehaltlich der Bestimmungen des § 76 FeV bestehen.

6.2 § 5 I StVZO-alt

Das ist die Begründung zur Anwendung des alten Fahrerlaubnisrechts i.S.d. § 5 I StVZO-alt. Aus dieser Bestimmung ergibt sich nunmehr die Klasseneinteilung.

Gemäß § 5 I StVZO-alt zu Klasse 3 wird diese Fahrerlaubnisklasse in Abgrenzung zur Klasse 2 zum Führen folgender Fahrzeuge benötigt:

- Kfz, deren zGG nicht mehr als 7,5 t beträgt
- Züge mit nicht mehr als 3 Achsen ohne Rücksicht auf die Klasse des ziehenden Fahrzeugs (wobei Achsen mit einem Abstand von nicht mehr als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten)

Bei dem in Rede stehenden Pkw handelt es sich um ein solches Kfz.

6.3 Besitzstandswahrung

Die Fahrerlaubnisklasse 3 wurde unbefristet erteilt. Gemäß § 6 VI FeV gilt die Besitzstandswahrung ebenso unbefristet weiter. Einschränkungen etwa durch eine Regelung des § 76 FeV sind hier nicht einschlägig.

6.4 Auflagen und Beschränkungen

Hinweis *Anhand des der Klausur in Kopie beigefügten Führerscheins müssen die Bearbeiter selbstständig herausarbeiten, dass (H) im Besitz der Fahrerlaubnisklasse 3-alt ist. Ebenso müssen die entsprechenden Eintragungen ausgelesen werden. Das gilt auch für den Fahrzeugschein, denn im vorliegenden Fall kommt es auf den Abgleich der Eintragungen in beiden Dokumenten an.*

Der Führerschein weist auf Seite 4 folgende Eintragung auf: „Die Prüfung wurde auf einem Kfz mit automatischer Kraftübertragung abgelegt“.

Definition Die Fahrerlaubnis ist der rechtstechnische Ausdruck für die behördlich erteilte Ermächtigung zum Führen von Kfz.

Dieser begünstigende Verwaltungsakt kann gemäß § 36 I VwVerfG mit Nebenbestimmungen versehen sein. Im Rahmen des Fahrerlaubnisrechts kommen dabei nach § 23 II FeV Auflagen und Beschränkungen in Frage.

Beschränkungen der Fahrerlaubnis verpflichten den Kraftfahrzeugführer, entweder ein näher bestimmtes Kfz oder nur ein solches Kfz zu führen, welches mit bestimmten, näher beschriebenen Einrichtungen ausgestattet ist, die die Bedienung des Kfz ermöglichen, bzw. erleichtern sollen und damit zur sicheren Fortbewegung des Kfz erforderlich sind.

Mögliche Beschränkungen sind:

- Führen eines Kfz nur mit Automatikgetriebe (= ohne Kupplungspedal)
- Anbringung einer Lenkhilfe (Lenkradknauf)
- Ausstattung des Kfz mit Handgas
- Anbringung bestimmter Bedienungselemente an genau vorgeschriebenen Stellen
 - z.B. „von Hand zu betätigender Betriebs- und Fußbremse“
- Kfz mit max. Hubraum
- Kfz mit max. zGM

Die Beschränkungen sind die Voraussetzung dafür, dass das Kfz überhaupt geführt werden kann. Der Fahrerlaubnisinhaber ist im Rahmen seiner Klasse nicht mehr frei in der Wahl des zu benutzenden Kfz; er ist somit nicht Inhaber der vollen Klasse. Da die Beschränkung integraler Bestandteil des Grundverwaltungsaktes, also der Erteilung der Fahrerlaubnis ist, hat die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zur Folge, dass die Fahrerlaubnis dann nicht mehr besteht. Der Fahrer ist mithin nicht mehr im Besitz einer Fahrerlaubnis.

Fraglich ist, ob die im vorliegenden Fall benutzte Formulierung eine Beschränkung im oben genannten Sinne darstellt. Das begegnet Bedenken:

Aufgrund der mehrfach geänderten Vorschrift des § 11b StVZO-alt (Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Kfz mit automatischer Kraftübertragung) wurde in alten Führerscheinen mit einem Ausstellungsdatum 01.01.1983 bis 31.03.1986 im Zutreffens-falle u.a. eine Stempelintragung „Die Prüfung wurde auf einem Kfz mit automati-scher Kraftübertragung abgelegt“ benutzt. Diese Eintragung hat jedoch nur deklaratorischen Charakter und ist keine Beschränkung im rechtlichen Sinne.

Dennoch gab es auch in dem genannten Zeitraum durchaus die Möglichkeit, die Fahrerlaubnis auf die Verwendung von Automatikfahrzeugen zu beschränken. Dies geschah jedoch durch einen zweiten Stempelintrag mit ausdrücklichen Hinweis auf diese Beschränkung. Erst damit würde eine etwaige Zuwiderhandlung zu einer Straftat i.S.d. § 21 StVG führen.

7 Ergebnis

(H) ist im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis.